

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Erstes Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes – Drucksachen 13/8443, 13/9074 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. November 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g – neu – (§ 2 Nr. 15 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist in Nummer 3 nach Buchstabe f folgender Buchstabe g einzufügen:

„g) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. Freilandflächen: die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.“

Begründung

Die Aufnahme der Begriffsbestimmung „Freilandflächen“ ist erforderlich, um den Regelungsinhalt in § 6 Abs. 2 klarzustellen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 a – neu – (§ 2 a PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3a. Nach § 2 werden folgende Überschrift und Vorschrift eingefügt:

„... Abschnitt
Pflanzenschutz

§ 2 a

Durchführung des Pflanzenschutzes

(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis dient insbesondere

1. der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch

- a) vorbeugende Maßnahmen,
- b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
- c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,

und

2. der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können.

Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes eingehalten werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen der Grundsätze der guten fachlichen Praxis näher zu bestimmen.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann die Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.“

Begründung

Es ist notwendig, daß die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in einer Rechtsverordnung näher bestimmt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 a Abs. 4 Nr. 3 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 a Abs. 4 Nr. 3 nach dem Wort „sind“ folgender Halbsatz anzufügen:

„; es sei denn, die Mittel dienen der Herstellung traditionell im ökologischen Landbau eingesetzter Zubereitungen und sie sind in einer Liste enthalten, die die Biologische Bundesanstalt im Bundesanzeiger veröffentlicht“.

Begründung

Durch die Formulierung soll sichergestellt werden, daß traditionell im ökologischen Landbau eingesetzte Zubereitungen auch dann im Betrieb hergestellt und angewendet werden dürfen, wenn sie unbedenkliche zugekaufte Stoffe – wie etwa Schmierseife oder Gesteinsmehle – enthalten. Die Feststellung, daß es sich um unbedenkliche Stoffe handelt, soll von der Biologischen Bundesanstalt verbindlich getroffen werden, die sich bei der Auswahl der grundsätzlich in Frage kommenden Stoffe z.B. an Anhang II B der EG-VO Nr. 2092/91 orientieren kann.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 Nr. 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Die beabsichtigte Reduzierung der Länderkompetenz ist nicht akzeptabel. Die bisherige Regelung in § 8 Nr. 1 PflSchG hat keine konstitutive Ermächtigungsfunktion, sondern ist eine notwendige Klarstellung über Befugnisse der Länder „Vorschriften zu erlassen, die über § 6 Abs. 2 hinausgehen“, soweit den Ländern diese Befugnisse im Rahmen ihrer Länderkompetenz zustehen. Dies gilt z.B. für wasserrechtlich oder naturschutzrecht-

lich regelbare Verbote der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bislang ohne Beschränkung auf Schutzgebiete und Flächen an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern sowie auch für Anwendungsverbote in landesrechtlichen Bestimmungen zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 9 Satz 1 nach den Wörtern „gewerblichen Zwecken“ die Wörter „oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen“ einzufügen.

Begründung

Die vorgesehene Anzeigepflicht für in der Beratung tätige Personen sollte nicht von dem gewerblichen Charakter ihrer Tätigkeit abhängig gemacht werden, da dies im Vollzug sowohl zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führt als auch solche Berater nicht erfaßt werden, die z. B. bei Beratungsringsen oder Vermarktungseinrichtungen tätig sind. Weiterhin soll klargestellt werden, daß das gemäß § 22 zur Unterrichtung beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln verpflichtete Personal nicht unter die Anzeigepflicht fällt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 15 b Abs. 3 Satz 2 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 15 b Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

„Reichen die Einschränkungen oder andere Anwendungsbestimmungen nicht aus, um den Verhältnissen im Inland gerecht zu werden, so ist eine Zulassung zu versagen.“

Begründung

Eindeutige Klarstellung des Gewollten.

7. Zu Artikel 1 Nr. 36 a – neu – (§ 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 36 folgende Nummer 36 a einzufügen:

„36 a. In § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind vor dem Wort „entnehmen“ die Wörter „, sowie in Fällen eines begründeten Verdachts des Auftretens gefährlicher Schadorganismen auf unbefriedeten Grundstücken Proben ohne Entgelt und ohne Mitwirkung des Besitzers“ einzufügen.“

Begründung

Bei der notwendigen Entnahme von unter Umständen sogar eilbedürftigen Verdachtsproben ist in der Verwaltungspraxis ansonsten für die Ermittlung und Konsultation des jeweiligen Grundstücksbesitzers ein nicht vertretbar hoher Zeitaufwand erforderlich. Nach pflichtgemäßem Ermessen, respektive mit restriktivem Ansatz, sollten

vom Amts wegen dann auch ohne Mitwirkung des Besitzers gültige Proben entnommen werden können. Das womöglich entgegenestellte Bedenken der Unverletzlichkeit des Eigentums schlägt in Relation zu den bereits geltenden Einschränkungen des gesamten § 38 Pflanzenschutzgesetz nicht durch. Zu einer mindestens analogen Einschätzung gelangt man beispielsweise auch bei der Betrachtung der durch das Jagdrecht bestimmten Eigentumseinschränkungen.

